



„Grundlagen der beruflichen Anerkennung“

Marius Kamrowski

Zentrum für Integration, Bildung und Kulturelle Vielfalt
im Ressort Zuwanderung und Integration der Stadt Wuppertal



Was ist berufliche Anerkennung ?

- Bewertung eines ausländischen Berufsabschlusses
- Vergleich (**Gleichwertigkeitsprüfung**) des ausländischen Berufes mit dem deutschen Referenzberuf
(Referenzberuf=offizielle Berufsbezeichnung)
- positive Entscheidung= **Bestätigung der Gleichwertigkeit**
(Gleichwertigkeit=Anerkennung)



Berufliche Anerkennung- wann möglich/nicht möglich?

- **möglich** wenn:
 - Ausbildungsabschluss im Ausland erworben und
 - Ausbildungsnachweis vorliegt
- **nicht möglich** wenn:
 - Berufsqualifikationen informell z.B. nur durch Berufserfahrung erworben wurden

Regel:

Angelernte Arbeitskräfte/Ungelernte = keine Antragsberechtigung



Berufe in Deutschland

reglementierte Berufe

nicht reglementierte Berufe



Reglementierte Berufe

- Berufsausübung nur mit geforderter Berufsqualifikation möglich (z.B. Ärzte, Gesundheits- u. Krankenpfleger, Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, Erzieher)
- Ausübung des Berufes **ohne Anerkennung nicht möglich**

Nicht reglementierte Berufe

- Berufsausübung ohne staatliche Vorgaben (z.B. kein offizieller Abschluss notwendig)
- Berufsausübung **ohne Anerkennung möglich**
- dazu zählen u.a.
 - Ausbildungsberufe im dualen System (z.B. Elektriker, Maurer, Industriemechaniker, Kfz-Mechaniker, Frisör, Kaufmann/-frau im Einzelhandel)
 - nicht reglementierte akademische Berufe (z.B. Ökonom, Informatiker, Chemiker, Biologe)



Rechtliche Grundlagen

Anerkennungsgesetz
des Bundes

Inkrafttreten:
01.04.2012

Anerkennungsgesetz
NRW

Inkrafttreten:
14.06.2013



Anerkennungsgesetz des Bundes

- 350 Ausbildungsberufe im dualen System (z.B. Elektriker, Kfz-Mechatroniker)
- 81 reglementierte Berufe (z.B. Ärzte, Gesundheits- u. Krankenpfleger, Physiotherapeuten, Fahrlehrer, Meister im zulassungspflichtigen Handwerk)

Anerkennungsgesetz NRW

- 18 reglementierte Berufe
(z.B. Lehrer, Erzieher, Sozialarbeiter/-
pädagogen)
- 145 nicht reglementierte Berufe, insb.
schulische Berufsausbildungsberufe
(z.B. technischer Assistent Betriebsinformatik)

Das Wichtigste auf einen Blick

Rechtsanspruch auf Verfahren

- allgemeiner Anspruch

Einheitliche Kriterien und Verfahren

- entscheidend „wesentliche Unterschiede“
- Weiterbildung/Berufserfahrung wird berücksichtigt
- klarer Zeitraum: 3 Monate –Entscheidungsfrist

Unabhängigkeit von Staatsangehörigkeit

- jeder kann Antrag stellen
- entscheidend nur die Qualität des Berufsabschlusses

Anträge von In- und Ausland möglich

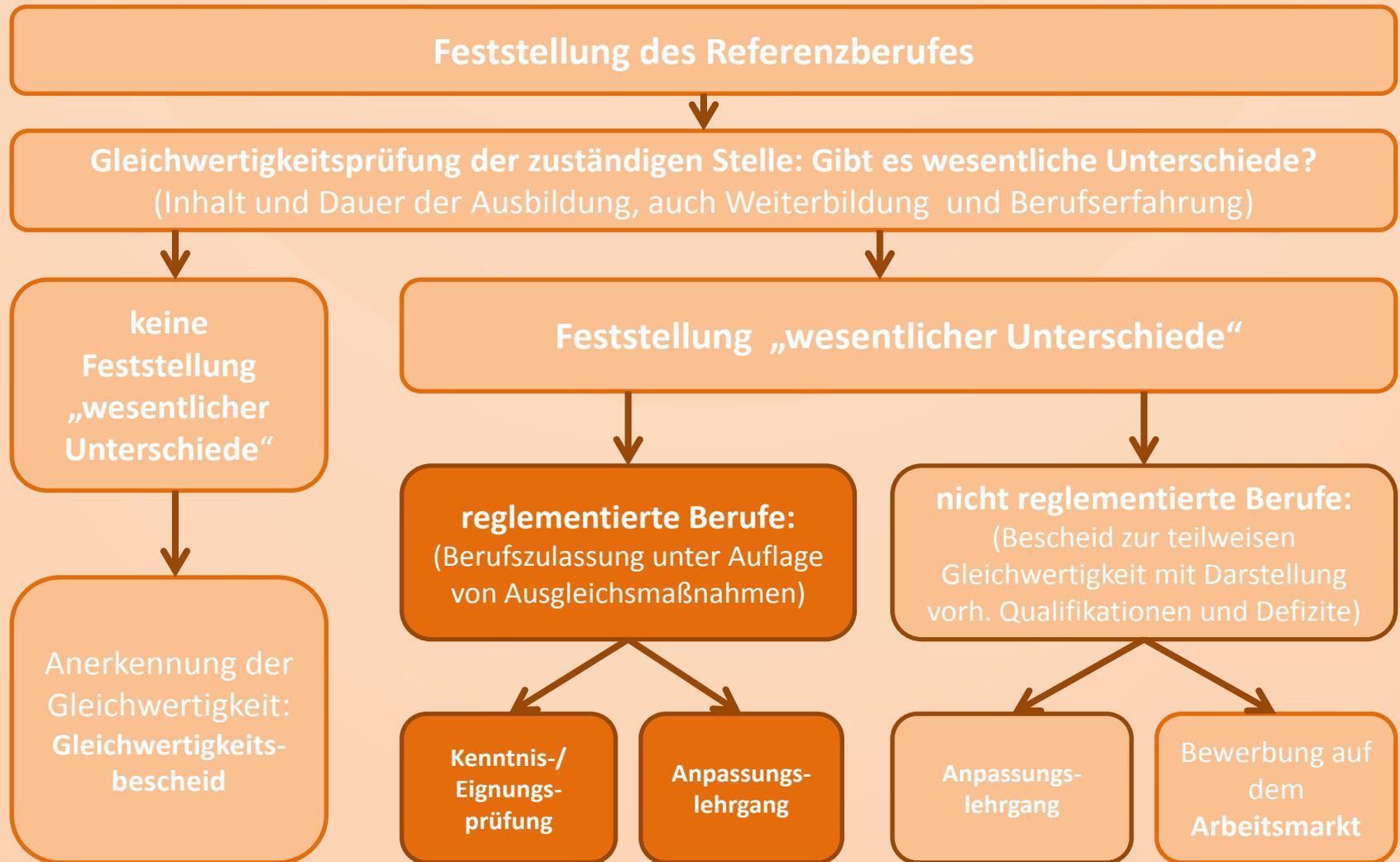
- keine Verknüpfung mit dem Aufenthaltsstatus (auch Geduldete u. Asylsuchende)



Sprachkenntnisse

- die Einschätzung der Sprachkenntnisse ist nicht Bestandteil der Gleichwertigkeitsprüfung
- aber: explizite Regelungen für einzelne reglementierte Berufe in Fachgesetzen (z.B. Ärzte, Gesundheits- u. Krankenpfleger)

Das Anerkennungsverfahren





**Vielen Dank für Eure
Aufmerksamkeit**